

Bekanntmachung

Erster Teil des Abschnitts B 3 der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten von der Gemeindegrenze Neuried/ Meißenheim bis zum Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim

Zugänglichmachung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der TransnetBW GmbH mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.06.2026 - Az. 24-0513.2-163 – den ersten Teil des Abschnitts B 3 der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten von der Gemeindegrenze Neuried/ Meißenheim bis zum Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

„Der Plan für den ersten Teil des Abschnitts B 3 der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten von der Gemeindegrenze Neuried/Meißenheim bis zum Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim, gelegen in den Gemeinden Neuried, Meißenheim, Schwanau, Kappel-Grafenhausen, Rust und Ringsheim im Ortenaukreis, wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

Neubau von 56 Masten der 380-kV-Leitungsanlage 7110,

Rückbau von 61 Masten der 220-kV-Bestandsleitungsanlage 5110 sowie

Auflegen von zwei 380 kV-Stromkreisen“

Ursprünglicher Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war der Teilabschnitt B 3 von der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (im Spannungsfeld zwischen den Masten 255A und 256A) bis zum Umspannwerk Eichstetten.

Aufgrund von noch zu klärenden Fragestellungen im südlichen Bereich des Vorhabens, die nicht innerhalb der vorgesehenen Verfahrensdauer gelöst werden konnten, hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Teilplanfeststellung gestellt, welcher sich auf den im Ortenaukreis befindlichen Teil des Vorhabens beschränkt.

Der genehmigte Abschnitt reicht von der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim bis zum Mast 315B auf Gemarkung Ringsheim kurz vor der Landkreisgrenze zwischen dem Ortenaukreis und dem Landkreis Emmendingen. Der Abschnitt ist ca. 19

Kilometer lang und umfasst die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitungsanlage als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung. Dabei entstehen 56 neue Masten. Die Planung beinhaltet auch ökologische Kompensationsmaßnahmen, mit denen die durch den Ersatzneubau verursachten Eingriffe ausgeglichen bzw. ersetzt werden sollen. Hiervon betroffen sind Gebiete in Willstätt und Appenweier. Darüber hinaus wurde die Vorhabenträgerin zu Ausgleichs- und Ersatzzahlungen verpflichtet.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst zahlreiche Unterlagen, insbesondere Lagepläne, ein Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und ein Bodenschutzkonzept. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen, Entscheidungsvorbehalten, Hinweisen und Zusagen insbesondere zu Natur-, Boden-, Gewässer- und Lärmschutz sowie zum Bau und Betrieb der Leitung.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die festgestellten Planunterlagen können ab

Dienstag, den 16.06.2026

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“).

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von zwei Wochen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG) endet am

Dienstag, den 30.06.2026.

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des oben genannten gesetzlichen Einsichtnahmezeitraums als bekannt gegeben. Diese können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 EnWG dieser Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig gestellt und begründet werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutz Regierungspräsidium Freiburg | Regierungspräsidium Freiburg](#). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Freiburg, den 12.06.2026

Regierungspräsidium Freiburg